

---

# Leitfaden für die Motorflugausbildung

## Auf SEP und TMG im

### Baden-Württembergischen Luftfahrtverband e.V.

Leitfaden für die Motorflugausbildung als Hilfe für Ausbildungsleiter, Fluglehrer und Flugschüler. Für den Ausbildungsleiter dient es als Gedankenstütze und für den Schüler als Orientierung, damit er vor allem aktiver seine eigene Ausbildung vorantreiben kann.

#### Versionskontrolle

Version	Datum	Änderung	Name
1.0	08.01.2008	Erste Fassung	Schmaus
<u>1.1</u>	<u>25.05.2012</u>	<u>Redaktionelle Änderungen</u>	<u>Schmaus</u>



**Ausbildungsverein:** .....

**Name u. Vorname:** .....

**Geb.-Datum:** .....

**Beginn der Ausbildung:** .....

**Tauglichkeitszeugnis gültig bis:** .....

## Voraussetzungen für die Ausbildung Ausbildungsunterlagen

Zu Beginn der Ausbildung müssen eine Reihe von Voraussetzungen erfüllt sein (siehe Checkliste). Bei Motorflugschülern muß die Schülermeldung innerhalb von 2 Wochen nach Beginn der Ausbildung beim Regierungspräsidium eingereicht werden.

(Siehe Hinweise auf Seite 6)

### Checkliste vor Aufnahme der praktischen Ausbildung

- Mindestalter 16 Jahre oder Ausnahmegenehmigung
- Gültiges Tauglichkeitszeugnis liegt vor
- Schülermeldung wurde ausgefüllt (6.1)
- Erklärung über schwebende Strafverfahren wurde in der Schülermeldung ausgefüllt (6.1)
- Wenn Schüler nicht volljährig, Zustimmungserklärung von **allen** gesetzlichen Vertretern in der Schülermeldung unterschrieben (6.1)
- Führungszeugnis A oder P beantragt bzw. liegt dem RegPräs vor
- Auszug aus dem Verkehrszentralregister Beantragt bzw. beigelegt
- Antrag auf Zuverlässigkeitsüberprüfung gestellt (6.4)
- Haftungsbeschränkungs-Erklärung des Vereinsmitglieds liegt vor (6.2)
- Kopie des Personalausweises liegt vor
- 1 Passfoto liegt vor
- Ausbildungsnachweis ausgehändigt (2.) oder (3.)
- Flugbuch liegt vor
- Diesen Leitfaden ausgehändigt

**Hinweis:** Es genügt, wenn Führungszeugnis und Auszug aus dem Verkehrszentralregister bei Abgabe der Schülermeldung beantragt werden und für die Anmeldung zur theoretischen Prüfung vorliegen.



## Ausbildungsakte

Der Ausbildungsleiter hat für jeden Schüler eine Ausbildungsakte zu führen. Diese sollte folgende Unterlagen/Kopien enthalten:

<b>a.</b>	<input type="checkbox"/>	Schülermeldung gemäß 6.1)	
<b>b.</b>	<input type="checkbox"/>	Kopie <b>aller</b> Tauglichkeitszeugnisse der Ausbildungszeit	
<b>c.</b>	<input type="checkbox"/>	Kopie des Personalausweises	
<b>d.</b>	<input type="checkbox"/>	Schriftliche A-Prüfung	
<b>e.</b>	<input type="checkbox"/>	Bestätigung der Luftfahrtbehörde über die bestandene schriftliche Prüfung	
<b>f.</b>		Übersicht der dem RP vorliegenden Unterlagen (Kopien in der Ausbildungsakte soweit möglich)	Datum der Vorlage
	<input type="checkbox"/>	Schülermeldung	
	<input type="checkbox"/>	Kopie des Personalausweis, Pass od. Geburtsurkunde	
	<input type="checkbox"/>	Tauglichkeitszeugnis	
	<input type="checkbox"/>	Passfoto	
	<input type="checkbox"/>	Auszug aus dem Verkehrszentralregister	
	<input type="checkbox"/>	Führungszeugnis	
	<input type="checkbox"/>	Antrag ZÜP	
	<input type="checkbox"/>	Nachweis der Sofortmassnahmen am Unfallort (Führerschein)	
	<input type="checkbox"/>	Befähigungsnachweis (ggf. Mit Antrag Zulass. prakt. Prüfung)	
	<input type="checkbox"/>	Kopie des BZF (falls unabhängig erworben)	
<input type="checkbox"/>	Prüfungsprotokoll		

Übersicht über den Stand der Ausbildung (am besten elektronisch, damit sie regelmäßig an alle beteiligten Fluglehrer verteilt werden kann)

Name:			
	Datum		Datum
Beginn der Ausbildung:		Tauglichkeitszeugnis gültig bis:	
Schülermeldung beim RP:		1. Alleinflug:	
Theoretische Ausbildung abgeschl.			
Anmeldung zur Theor. Prüfung:		Theor. Prüfung bestanden:	
Überlandflugeinweisung		BZF 1 <input type="checkbox"/> bzw. 2 <input type="checkbox"/> erworben	
Solo-Überlandflug			
Praktische Prüfung bestanden:		Lizenz-Nummer:	

Der Ausbildungsleiter sollte während der Ausbildung ferner darauf achten, dass:

- die Ausbildungsakte aktuell ist
- der Schüler das Flugbuch korrekt führt
- der Ausbildungsnachweis geführt wird und die Ausbildungsabschnitte abgeschlossen werden
- immer ein gültiges Tauglichkeitszeugnis vorliegt
- die Ausbildung möglichst zügig voran geht

## Erster Ausbildungsabschnitt

Die Ausbildung erfolgt gemäß Ausbildungsnachweis.

Das Ziel des ersten Ausbildungsabschnitts ist der erste Alleinflug. Die Voraussetzungen laut der folgenden Checkliste müssen vor Durchführung des 1. Alleinfluges erfüllt sein.

**Hinweis:** Der Flugschüler erhält zu Beginn der Ausbildung den Ausbildungsnachweis, den er regelmässig mit sich führt und mit dem er sich jeweils auf die folgenden Übungen und deren Besprechungsteile mental vorbereiten kann.

### Checkliste für den ersten Alleinflug

- Alle Übungen des ersten Ausbildungsabschnitts gemäß Ausbildungsnachweis werden beherrscht und sind abgezeichnet
- Gültiges Tauglichkeitszeugnis liegt vor
- Pre-Solo-Test wurde erfolgreich abgelegt (schriftlich)
- Die Überprüfung durch den 2. Fluglehrer ist erfolgt und im Ausbildungsnachweis abgezeichnet

Abschluss des Ausb.-Abschnitts 1 bestätigt:

Datum

Unterschrift Ausb.-Leiter oder Vertreter

## Zweiter Ausbildungsabschnitt

Ziel des 2. Ausbildungsabschnitts ist die Erlangung der fliegerischen Fertigkeiten. Grundlage ist auch hier der Ausbildungsnachweis. In diesen Zeitraum sollte auch die beim Regierungspräsidium erfolgreich abgelegte Theorieprüfung und die BZF-Prüfung zum Erwerb der Lizenz fallen.

Bei Außenlandeübungen ist die **Dokumentationspflicht bei Unterschreitung der Mindesthöhe 6.6)** zu beachten.

### Erwerb des Funksprechzeugnis (BZF 1 oder BZF 2)

Der Besitz eines Sprechfunkzeugnisses ist zwingend erforderlich bei allen Flügen außerhalb der Sichtweite des ausbildenden Fluglehrers.

Das Funksprechzeugnis kann entweder in einer eigenständigen Prüfung bei der Aussenstellen der Bundesnetzagentur in Stuttgart (<http://www.bundesnetzagentur.de> - Suchbegriff: „BZF“) oder im Rahmen der theoretischen Luftfahrerprüfung (nur bei den Regierungspräsidien Karlsruhe und Freiburg) erworben werden. Die Prüfung besteht aus einer theoretischen Prüfung (Luftrecht und Technik) und einer praktischen Prüfung in der ein Anflug und Abflug von einem kontrollierten Flugplatz durchgespielt wird. Wird die Flugfunkprüfung im Rahmen der theoretischen Luftfahrerprüfung beim Regierungspräsidium abgelegt, wird der theoretische Teil der Flugfunkprüfung im Rahmen der Prüfung zum Fach Luftrecht abgelegt mit 5 zusätzlichen Fragen zum Gebiet Flugfunk. Nach Ablegen der Prüfung zum BZF1 wird für den Eintrag der Sprachbefähigung ENGLISCH LEVEL 4 eine Erstprüfung bei der Bundesnetzagentur oder einem DAeC-Erstprüfer benötigt.

### Anmeldung zur theoretischen Prüfung beim Regierungspräsidium

Bei Motorflugschülern ist zur Anmeldung zur theoretischen Prüfung kein bestimmter Sachstand der praktischen Ausbildung gefordert. Der Zeitpunkt der theoretischen Prüfung sollte dann erfolgen, wenn der Schüler kurz vor seinen ersten Alleinüberlandflügen steht, da sie hierfür Voraussetzung ist. Vor der Anmeldung zur theoretischen Prüfung sollte sich der Ausbildungsleiter vergewissern, dass der Schüler ausreichend vorbereitet ist. Der Schüler sollte an mindestens 80 Unterrichtseinheiten Theorieunterricht teilgenommen haben.

Ein Probe-Test am Computer in 2 – 3 als „kritisch“ gesehenen Fächern wird empfohlen, allein schon, um auf die Art der Prüfung vorzubereiten.

Der theoretische Prüfung wird bei den Regierungspräsidien in Baden-Württemberg als „Computer-aided test“ durchgeführt. **Checkliste**

#### Anmeldung zur theoretischen Prüfung

- Anmeldung zur theoretischen Prüfung 6.5)
- Auszug aus dem Verkehrszentralregister Beantragt bzw beigefügt
- Eventuell fehlende Unterlagen beifügen
- Nachweis über Sofortmassnahmen am Unfallort bzw Kopie des Führerscheins
- Teilnahme am Theorieunterricht im Ausbildungsnachweis bestätigt
- Erfolgreich bestandene Testprüfung im Verein

**Hinweis:** die theoretische Prüfung kann auch in Teilprüfungen abgelegt werden.

## Wichtige Hinweise:

Im Zusammenhang mit der Prüfung zu beachtende Fristen:

- Die gesamte theoretische Prüfung (Teilprüfungen und Wiederholungsprüfungen) muß innerhalb von 12 Monaten abgeschlossen werden.
- Die theoretische Prüfung ist 24 Monate gültig. In dieser Zeit muß die praktische Prüfung abgeschlossen werden einschließlich eventueller Wiederholungen.
- Für die Praxisausbildung können nur die Ausbildungsflüge der letzten 2 Jahre angerechnet werden.

## Dritter Ausbildungsabschnitt

Im dritten Ausbildungsabschnitt erfolgt die Ausbildung im Überlandflug und Radio-Navigation. Er wird abgeschlossen mit dem 270 km Dreiecksflug und der Vorbereitung auf die praktische Prüfung.

Bei Außenlandeübungen ist die **Dokumentationspflicht bei Unterschreitung der Mindesthöhe** 6.6) zu beachten.

### Checkliste für einen Alleinüberlandflug

- Theorieprüfung beim Regierungspräsidium bestanden, Bestätigung liegt vor
- Alle erforderlichen Übungen laut Ausbildungsnachweis beherrscht und abgezeichnet
- eine theoretische und praktische Einweisung in besondere Flugzustände sowie in das Verhalten in Notfällen erhalten
- Mindestens 2 Überlandflugeinweisungen durchgeführt
- Aussenlandeübungen erfolgt
- Ausführliche Flugvorbereitung 6.7)
- Schriftlicher Flugauftrag 6.7)
- Dokumentation des Flugablaufs (Barogramm oder Logger) bei gefordertem 270 km Dreiecksflug

## Praktische Prüfung

Die Ausbildung wird abgeschlossen mit der praktischen Prüfung. Das Regierungspräsidium teilt dem Ausbildungsleiter nach Einreichung des Befähigungsnachweises und bei Vorliegen aller Unterlagen den Prüfer mit. Voraussetzung für die praktische Prüfung ist in jedem Fall, dass die Ausbildung in allen Punkten (einschließlich des Überlandfluges) abgeschlossen ist.

### Checkliste für die Ausstellung der Lizenz bzw Beantragung der praktischen Prüfung

- Vom Ausbildungsleiter unterschriebener Befähigungsnachweis (6.8) an das Regierungspräsidium einreichen
- Barogramm des Dreiecksfluges einreichen
- Ferner nochmals überprüfen:
- Gültiges Tauglichkeitszeugnis liegt dem Regierungspräsidium vor
- Führungszeugnis liegt dem Regierungspräsidium vor
- Auszug aus dem Verkehrszentralregister liegt dem Regierungspräsidium vor
- Kopie des Personalausweises liegt dem Regierungspräsidium vor
- Passbild liegt dem Regierungspräsidium vor
- Nachweis über Sofortmassnahmen am Unfallort bzw Kopie des Führerscheins liegt dem Regierungspräsidium vor

Der Ausbildungsleiter oder im Ausnahmefall der Flugschüler nimmt Kontakt mit dem zugeteilten Prüfer (FE) auf und bespricht Termin, Ort und Details der Flugprüfung.

Vor Festsetzung des Termins für die praktische Prüfung sollte folgende Checkliste beachtet werden

### Checkliste vor der praktischen Prüfung

- Theorieprüfung ist nicht älter als 24 Monate
- Die Ausbildung ist in allen Punkten abgeschlossen
- Prüfauftrag liegt vor
- Flugschüler kennt und beherrscht das Prüfungsprogramm (6.9)
- Fluglehrer oder Pilot zum Prüfungsort und zurück

Sobald dem Regierungspräsidium das Protokoll der erfolgreich bestandenen praktischen Prüfung und alle übrigen Unterlagen vollständig vorliegen, kann die Lizenz erteilt werden.

**Hinweis:** In der Zeit zwischen der praktischen Prüfung und Aushändigung der Lizenz darf der Kandidat keine Flüge durchführen. So auch nicht den Heimflug von der praktischen Prüfung (gem. BMVBS Az LR10/61894.2/1 vom 02. November 2011)

## Links zu Unterlagen für die Ausbildung:

- 1.) Ausbildungshandbuch <http://alt.ausbildung.bwlv.de/downloads/AHB-BWL.V.pdf>
- 2.) PPL(A) Lehrplan <http://alt.ausbildung.bwlv.de/downloads/PPL-lehrplan.doc>
- 3.) für Weiterbildung zum CR SEP oder TMG [http://alt.ausbildung.bwlv.de/downloads/cr\\_theorie.pdf](http://alt.ausbildung.bwlv.de/downloads/cr_theorie.pdf)  
Und <http://alt.ausbildung.bwlv.de/downloads/CR-Lehrplan.doc>
- 4.) für CVFR-Ausbildung [http://alt.ausbildung.bwlv.de/downloads/rpbw\\_Vordruck-Schuelermeldung.pdf](http://alt.ausbildung.bwlv.de/downloads/rpbw_Vordruck-Schuelermeldung.pdf)  
und [http://alt.ausbildung.bwlv.de/downloads/cvfr\\_befnachw.doc](http://alt.ausbildung.bwlv.de/downloads/cvfr_befnachw.doc)
- 5.) Luftsicherheitsgesetz <http://alt.ausbildung.bwlv.de/downloads/luftsicherheitsgesetz.pdf>
- 6.) Formulare <http://ausbildung.bwlv.de/download.htm#formulare>
  - 6.1) Schülermeldung  
[http://ausbildung.bwlv.de/downloads/rpbw\\_Vordruck-Schuelermeldung.pdf](http://ausbildung.bwlv.de/downloads/rpbw_Vordruck-Schuelermeldung.pdf)
  - 6.2) Verzichtserklärung  
[http://ausbildung.bwlv.de/downloads/verzichtserklaerung\\_mitglied\\_verein.pdf](http://ausbildung.bwlv.de/downloads/verzichtserklaerung_mitglied_verein.pdf)
  - 6.3) Antrag zur Ausstellung eines Tauglichkeitszeugnisses  
[http://ausbildung.bwlv.de/downloads/taug\\_antrag.pdf](http://ausbildung.bwlv.de/downloads/taug_antrag.pdf)
  - 6.4) Antrag auf Zuverlässigkeitsüberprüfung [http://alt.ausbildung.bwlv.de/downloads/antrag\\_zuverlaessigkeitspruefung.doc](http://alt.ausbildung.bwlv.de/downloads/antrag_zuverlaessigkeitspruefung.doc)
  - 6.5) Anmeldung zur Theorieprüfung  
[http://ausbildung.bwlv.de/downloads/rpt\\_pruefungsanmeldung.pdf](http://ausbildung.bwlv.de/downloads/rpt_pruefungsanmeldung.pdf) (RP Tübingen)  
<http://ausbildung.bwlv.de/downloads/theoriepruef-rpf.pdf> (RP Freiburg)  
[http://ausbildung.bwlv.de/downloads/rpk\\_Pruefungsanmeldung.pdf](http://ausbildung.bwlv.de/downloads/rpk_Pruefungsanmeldung.pdf) (RP Karlsruhe)  
[http://ausbildung.bwlv.de/downloads/rps\\_pruefungsanmeldung.pdf](http://ausbildung.bwlv.de/downloads/rps_pruefungsanmeldung.pdf) (RP Stuttgart)
  - 6.6) Dokumentation der Unterschreitung der Mindesthöhe  
<http://ausbildung.bwlv.de/downloads/Notlandeuebung-BWL.pdf>
  - 6.7) Schriftlicher Flugauftrag mit Flugvorbereitung  
<http://alt.ausbildung.bwlv.de/downloads/vfrplan.pdf>  
[http://alt.ausbildung.bwlv.de/downloads/berechnung\\_sep.doc](http://alt.ausbildung.bwlv.de/downloads/berechnung_sep.doc)  
[http://alt.ausbildung.bwlv.de/downloads/berechnung\\_tmg.doc](http://alt.ausbildung.bwlv.de/downloads/berechnung_tmg.doc)  
<http://alt.ausbildung.bwlv.de/downloads/mf-flugauftrag.pdf>
  - 6.8) Befähigungsnachweis  
[http://alt.ausbildung.bwlv.de/downloads/befaehigungsnachweis\\_ppla.doc](http://alt.ausbildung.bwlv.de/downloads/befaehigungsnachweis_ppla.doc)  
oder [http://alt.ausbildung.bwlv.de/downloads/befaehigungsnachweis\\_ppln.doc](http://alt.ausbildung.bwlv.de/downloads/befaehigungsnachweis_ppln.doc)  
für Weiterbildung CR TMG oder SEP [http://alt.ausbildung.bwlv.de/downloads/antrag\\_cr.pdf](http://alt.ausbildung.bwlv.de/downloads/antrag_cr.pdf)
  - 6.9) Prüfungsprogramm  
[http://alt.ausbildung.bwlv.de/downloads/pruef\\_jar\\_ppla.pdf](http://alt.ausbildung.bwlv.de/downloads/pruef_jar_ppla.pdf)
- 7.) für CVFR-Ausbildung [http://alt.ausbildung.bwlv.de/downloads/rpbw\\_Vordruck-Schuelermeldung.pdf](http://alt.ausbildung.bwlv.de/downloads/rpbw_Vordruck-Schuelermeldung.pdf)  
und [http://alt.ausbildung.bwlv.de/downloads/cvfr\\_befnachw.doc](http://alt.ausbildung.bwlv.de/downloads/cvfr_befnachw.doc)

*Eventuell noch einzuarbeiten bzw. zu klären:*

- Verwendung des Ausbildungsnachweises (Verantwortung des Schülers)
- Dokumentation der Theorieausbildung
- Fortlaufende Überwachung (Tauglichkeit der Schüler)



## Hinweise zu den Ausbildungsunterlagen:

**Zu 1.: § 23 (2) LuftVZO** Das Mindestalter für den **Beginn der Ausbildung** beträgt

1. 14 Jahre für Segelflugzeugführer und Führer nichtmotorgetriebener Luftsportgeräte,
3. **16 Jahre für Privatflugzeugführer**, Privathubschrauberführer, Führer motorgetriebener Luftsportgeräte und Freiballonführer,

**Zu 2.: §24 (1) 4. LuftVZO Voraussetzungen für die Ausbildung**

- (1) Die Ausbildung von Luftfahrtpersonal ist nur zulässig, wenn
  4. bei einem minderjährigen Bewerber der gesetzliche Vertreter zustimmt.

**Zu 3.: (3)** Dem Ausbildungsbetrieb oder der registrierten Ausbildungseinrichtung müssen vor Beginn der Ausbildung folgende Unterlagen vorliegen:

1. der **Personalausweis** oder **Pass** des Bewerbers zur Feststellung der Identität und zur Erhebung der Daten nach § 65 Abs. 3 Nr. 1 und 2 des Luftverkehrsgesetzes,

**§ 65 Abs. 3 Nr. 1 und 2:**

(3) In der Zentralen Luftfahrerdatei werden folgende Daten gespeichert:

1. Familienname, Geburtsname, sonstige frühere Namen, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum und -ort,
2. Anschrift,

**Zu 4. : Siehe Formulare**

**Zu 5. : Siehe Formulare**

**§ 24 (4) LuftVZO**

(4) Der Ausbildungsbetrieb oder die registrierte Ausbildungseinrichtung **meldet** jeden neu aufgenommenen Bewerber **spätestens acht Tage nach Ausbildungsbeginn** der nach § 22 Abs. 1 zuständigen Stelle. Die in Absatz 3 Satz 1 genannten Unterlagen sind der Meldung beizufügen oder **spätestens bis zum ersten Alleinflug nachzureichen**. Hat der für die Ausbildung Verantwortliche Zweifel an der Tauglichkeit oder Zuverlässigkeit des Bewerbers, teilt er die Gründe hierfür bei der Meldung oder während der Ausbildung der zuständigen Stelle mit. Die zuständige Stelle kann die Aufnahme oder Weiterführung der Ausbildung davon abhängig machen, dass der Bewerber seine Eignung nach § 24c Abs. 2 nachweist. Die zuständige Stelle untersagt die Aufnahme oder Weiterführung der Ausbildung, wenn der Bewerber die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht erfüllt.

(5) Die Meldung nach Absatz 4 ist bei Bewerbern, die sich als Segelflugzeugführer oder Führer nichtmotorgetriebener Luftsportgeräte ausbilden lassen wollen, nur erforderlich, wenn der für die Ausbildung Verantwortliche Zweifel hat, ob der Bewerber die Voraussetzungen von Absatz 1 erfüllt oder Unzuverlässigkeit im Sinne von Absatz 2 zu befürchten ist.

**§24 (3) 1. LuftVZO :**

(3) Dem Ausbildungsbetrieb oder der registrierten Ausbildungseinrichtung müssen vor Beginn der Ausbildung folgende Unterlagen vorliegen:

1. der **Personalausweis** oder **Pass** des Bewerbers zur Feststellung der Identität und zur Erhebung der Daten nach § 65 Abs. 3 Nr. 1 und 2 des Luftverkehrsgesetzes,

**Zu 6. : § 24a Tauglichkeitszeugnis**

(1) Das Tauglichkeitszeugnis nach § 24 Abs. 3 Nr. 2 wird gemäß dem Muster in Anlage 3 in Tauglichkeitsklassen nach entsprechender flugmedizinischen Untersuchung erteilt. Der Umfang der flugmedizinischen Untersuchung und die Beurteilungsmaßstäbe für die Tauglichkeit richten sich nach den Bestimmungen über Anforderungen an die Tauglichkeit (JAR-FCL 3 deutsch).

(2) Die Anforderungen der Tauglichkeitsklasse 1 gelten für Verkehrsflugzeugführer, Berufsflugzeugführer, Verkehrsflugschrauberführer, Berufshubschrauberführer, Luftschiffführer, Flugingenieure, Freiballonführer mit der Lizenz nach § 46 Abs. 5 der Verordnung über Luftfahrtpersonal und Flugtechniker auf Hubschraubern bei den Polizeien des Bundes und der Länder.

(3) Die Anforderungen der Tauglichkeitsklasse 2 gelten für Privatflugzeugführer, Privathubschrauberführer, Segelflugzeugführer, Freiballonführer mit der Lizenz nach § 46 Abs. 1 der Verordnung über Luftfahrtpersonal und Führer von Luftsportgeräten.

## § 24d LuftVZO

### Erteilung und Gültigkeit eines Tauglichkeitszeugnisses

Erteilung und Gültigkeit eines Tauglichkeitszeugnisses

- (1) Die Erstaussstellung eines Tauglichkeitszeugnisses der Klasse 1 erfolgt durch das Luftfahrt-Bundesamt oder die von ihm anerkannten flugmedizinischen Zentren. Nachfolgende Tauglichkeitszeugnisse der Klasse 1 und alle Tauglichkeitszeugnisse der Klasse 2 werden dem Umfang der Anerkennung entsprechend vom Luftfahrt-Bundesamt oder den von ihm anerkannten flugmedizinischen Zentren oder einem flug- medizinischen Sachverständigen nach § 24e Abs. 2 oder 3 ausgestellt. Ein Original des Tauglichkeitszeugnisses ist der für die Lizenz zuständigen Stelle zu übermitteln. § 24b Abs. 4 bleibt unberührt.
- (2) Die Gültigkeit des Tauglichkeitszeugnisses beträgt ab dem Tag des Abschlusses der Tauglichkeitsuntersuchung

1. für Klasse 1 :

zwölf Monate, jedoch längstens bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres, danach sechs Monate,

2. für Klasse 2:

vorbehaltlich der Regelung von § 110 Abs. 360 Monate, jedoch längstens bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres, danach 24 Monate bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres und danach zwölf Monate.

Ein Tauglichkeitszeugnis der Klasse 1 schließt die Tauglichkeit der Klasse 2 mit der dieser zugeordneten Gültigkeitsdauer ein. Ist aufgrund des Befundes eine kürzere Gültigkeitsdauer für die betreffende Tauglichkeitsklasse erforderlich, ist dies in dem Tauglichkeitszeugnis zu vermerken.

(3) Bei der wiederholten Erteilung eines Tauglichkeitszeugnisses beginnt die Gültigkeit nach Absatz 2 zum Zeitpunkt des Ablaufes der Gültigkeit des vorhergehenden Tauglichkeitszeugnisses, wenn die Nachuntersuchung innerhalb der letzten 45 Tage vor diesem Zeitpunkt durchgeführt worden ist. In allen anderen Fällen beginnt die Gültigkeitsdauer nach Absatz 2 am Tage der Nachuntersuchung.

(4) Bei eingeschränkter Tauglichkeit können Auflagen, Bedingungen und Befristungen im Tauglichkeitszeugnis durch die zuständige Stelle vermerkt werden. In den Fällen der Verkürzung der Gültigkeitsdauer des Tauglichkeitszeugnisses und bei Auflagen zum Tragen von Sehhilfen können diese durch vom Luftfahrt-Bundesamt anerkannte flugmedizinische Zentren oder durch einen flugmedizinischen Sachverständigen nach § 24e Abs. 2 oder 3 im Tauglichkeitszeugnis vermerkt werden. Wird die Tauglichkeit, eines Bewerbers durch ein vom Luftfahrt-Bundesamt anerkanntes flugmedizinisches Zentrum oder einen flugmedizinischen Sachverständigen nach § 24e Abs. 2 oder 3 eingeschränkt, ist dies der für die Lizenz zuständigen Stelle und dem Luftfahrt-Bundesamt mitzuteilen. § 29 bleibt unberührt.

**(5) Das Tauglichkeitszeugnis der für die Tätigkeit vorgeschriebenen Klasse ist beim Betrieb des Luftfahrzeugs mitzuführen.**

**Zu 7. : § 24 (3) 3. LuftVZO**

(3) Dem Ausbildungsbetrieb oder der registrierten Ausbildungseinrichtung müssen vor Beginn der Ausbildung folgende Unterlagen vorliegen:

3. eine **Erklärung über schwebende Strafverfahren** und darüber, dass ein **Führungszeugnis nach § 30 des Bundeszentralregistergesetzes** zur Vorlage bei der zuständigen Stelle beantragt worden ist,

**Zu 8. : siehe Formulare**

**Zu 9. : siehe Schülermeldung**

**Zu 10. : siehe Formulare**

**Zu 11. : siehe Formulare**